

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik

vom 26. März 2018

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

- | | |
|------------------|---|
| GELTUNGSBEREICH | Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Linguistik studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Linguistik beziehen. |
| STUDIENPROGRAMME | Art. 2 Das Institut für Sprachwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Linguistik die folgenden Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Major 120 ECTS-Punkte) mit den wählbaren Studienschwerpunkten Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik,b Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor 30 ECTS-Punkte),d Master-Studienprogramm Linguistik (Major 90 ECTS-Punkte) mit den wählbaren Studienschwerpunkten Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik,e Master-Studienprogramm Linguistik (Minor 30 ECTS-Punkte) mit den wählbaren Studienschwerpunkten Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik. |
| TITEL | Art. 3 Es können folgende Titel erworben werden: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor of Arts (B A) in Linguistics, Universität Bern,b Master of Arts (M A) in Linguistics, Universität Bern. |

BEMESSUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheiten sind ECTS-Punkte. Es gelten die in Artikel 11 und 12 RSL 05 festgelegten Bestimmungen.

² Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis definiert.

BEWERTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Die Bewertung der Studienleistungen geschieht durch Leistungskontrollen.

² Für die Bewertung gilt Artikel 21 RSL 05.

³ Der Anhang regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden. In einzelnen Fällen werden Veranstaltungen mit unbenoteten Leistungskontrollen angeboten.

LEISTUNGSKONTROLLE

Art. 6 ¹ Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden für alle Lehrveranstaltungen jeweils zu Beginn des Semesters von den Dozierenden spezifiziert. Mögliche Leistungskontrollen sind: Kurzreferate, Schlussberichte, Wikipedia-Artikel, Podcasts, benotete Hausaufgaben etc. und/oder schriftliche oder mündliche Prüfung(en).

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, und zwar spätestens im darauffolgenden Semester. Leistungskontrollen aus nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

² Verschiebungsgesuche werden gemäss Artikel 22a RSL 05 nur aus wichtigen Gründen bewilligt. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

³ Wenn eine ungenügende Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt absolvierte Leistungskontrolle.

KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Major 120 ECTS-Punkte) dürfen maximal zwei Leistungskontrollen ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen, die Noten aus dem Wahlbereich sowie die Bachelorarbeit dürfen nicht ungenügend sein.

² Im Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor 60 ECTS-Punkte) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

³ Im Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor 30 ECTS-Punkte) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

⁴ Im Master-Studienprogramm Linguistik (Major 90 ECTS-Punkte) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Masterarbeit darf nicht ungenügend sein.

⁵ Im Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte) darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein.

⁶ Im Rahmen der Angebote anderer Studienprogramme gemäss Artikel 12 (vgl. Anhang) können keine Leistungskontrollen kompensiert werden.

WAHL DER MINOR

Art. 9 Zu den Major-Studienprogrammen Linguistik können alle an der Universität Bern in entsprechendem Umfang angebotenen Studienprogramme als Minor gewählt werden. Die Bachelor- und Master-Studienprogramme Linguistik sind gemäss Artikel 16 RSL 05 je nur als Major oder als Minor zulässig. Ausserfakultäre Minor-Studienprogramme und Studienprogramme anderer schweizerischer Universitäten sind in Artikel 17 und 18 RSL 05 geregelt.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 10 Für die Regelstudienzeit gilt Artikel 13 RSL 05.

STUDIENBERATUNG

Art. 11 Die Studierenden haben nach Artikel 7 RSL 05 Anrecht auf regelmässige Studienberatung durch eine Dozentin oder einen Dozenten oder eine Assistentin oder einen Assistenten. Insbesondere können sie sich bezüglich ihrer individuellen Zeitplanung, des Studienaufbaus, der Wahl der Veranstaltungen im Wahlbereich und bei fachlichen Fragen beraten lassen.

ANRECHNUNG VON VERANSTALTUNGEN ANDERER STUDIENPROGRAMME

Art. 12 Sprachwissenschaftlich relevante Veranstaltungen anderer Studienprogramme inner- und ausserhalb der Universität Bern können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden und der Studienleitung für die Studienprogramme der Linguistik angerechnet werden. Es wird empfohlen, ein bis zwei Semester an einer anderen Universität zu studieren. Auch Sommerschulen auf dem Gebiet der Linguistik können nach Absprache mit den Dozierenden und der Studienleitung als Bestandteil der Studienprogramme anerkannt werden.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 13 ¹ Erforderlich für das Lesen von Fachliteratur sind Kenntnisse des Englischen und Französischen im Umfang der Anforderungen für die Maturität. Liegt kein Nachweis im Maturitätszeugnis vor, sind die Kenntnisse in Absprache mit den Dozierenden zu erwerben.

² Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch können studienbegleitend erworben werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

³ Die Anrechnung des Erwerbs von Kenntnissen anderer Sprachen an den Wahlbereich ist im Rahmen von Artikel 9 RSL 05 geregelt.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 14 ¹ Die Studierenden

- a* sind fähig, Daten von verschiedenen Sprachen zu sammeln, zu organisieren und linguistisch zu analysieren, können Hypothesen über die Sprache und ihre Struktur auf dieser Basis formulieren und diese mit neuen Daten testen.
- b* lernen das technische Vokabular und die wichtigsten theoretischen Werkzeuge der Linguistik, können diese korrekt anwenden und Publikationen des Fachs lesen und verstehen und Forschungsergebnisse akkurat zusammenfassen.
- c* eignen sich die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens in der Linguistik an, d.h. ein fundiertes und gezieltes Vorgehen bezüglich Recherche, Fragestellung und Behandlung einer ausgewählten linguistischen Problematik.
- d* lernen durch einen zweisemestrigen Kurs die Struktur einer ausgewählten, vom westeuropäischen Standard strukturell entfernten Sprache kennen und machen sich so mit der linguistischen Diversität vertraut.
- e* erwerben ausführliche Kenntnisse in den linguistischen Basisbereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, sowie Semantik und Pragmatik, inkl. das phonetische Transkribieren.

² Studierende mit Studienschwerpunkt Allgemeine Linguistik

- a* erwerben theoretische und praktische Kenntnisse in der Methodik der funktionalen deskriptiven und typologischen Linguistik und sind fähig, differenziert und kritisch an systemlinguistisch-sprachtheoretische Fragestellungen heranzugehen.
- b* können die Beziehung zwischen Sprachen einordnen und kritisch reflektieren und typologische, kontaktbedingte oder genetische Gemeinsamkeiten und Unterschiede differenzieren.
- c* lernen linguistische Daten aus synchroner Sicht zu analysieren und im Quersprachvergleich Muster zu erkennen und einzuordnen.
- d* kennen die wichtigsten Sprachareale der Welt, können sie sowohl geographisch als auch strukturell und forschungsgeschichtlich verorten.

³ Studierende mit Studienschwerpunkt Historische Linguistik

- a* erwerben theoretische und praktische Kenntnisse in der Methodik der historisch-vergleichenden Linguistik (inkl. vergleichende Methode, Rekonstruktion von Protosprachen, Klassifikation und Subgrouping, interne Rekonstruktion) und sind fähig differenziert und kritisch an phylogenetische Fragestellungen heranzugehen.

- b* kennen die wichtigsten Sprachfamilien der Welt, können sie sowohl geographisch als auch strukturell und forschungsgeschichtlich verorten.
- c* können die Beziehung zwischen Sprachen einordnen und kritisch reflektieren und typologische, kontaktbedingte oder genetische Gemeinsamkeiten und Unterschiede differenzieren.
- d* lernen linguistische Daten aus diachroner Sicht zu analysieren und Sprachwandelprozesse zu erkennen und einzuordnen.

AUFBAU:
BEREICHE (A), (B) UND (C)

Art. 15 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in einen Studienschwerpunkt (A) im Umfang von 78 ECTS-Punkten (Art. 16), einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 27 ECTS-Punkten (Art. 17) sowie einen Wahlbereich (C) im Umfang von 15 ECTS-Punkten (Art. 18).

² Als Studienschwerpunkt (A) kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historische Linguistik (HL) gewählt werden, im Ergänzungsbereich (B) werden frei wählbare Linguistik-Veranstaltungen besucht.

³ Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang dieses Studienplans dargestellt.

STUDIENSCHWERPUNKT (A)

Art. 16 ¹ Die 78 ECTS-Punkte im Studienschwerpunkt (A) sind wie folgt aufgliedert:

- a* Einführungslehrveranstaltungen I und II im gewählten Studienschwerpunkt (12 ECTS-Punkte),
- b* allgemeine Einführungslehrveranstaltungen (20 ECTS-Punkte),
- c* Einführungslehrveranstaltungen in eine strukturell genügend weit vom westeuropäischen Standard entfernte Sprache (8 ECTS-Punkte),
- d* Veranstaltungen des gewählten Studienschwerpunktes (28 ECTS-Punkte),
- e* Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte).

² Die Einführungslehrveranstaltungen sind vor den Lehrveranstaltungen, welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.

³ Die Bachelorarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

Art. 17 ¹ Die 27 ECTS-Punkte im Ergänzungsbereich (B) sind wie folgt aufgliedert:

- a* Einführungslehrveranstaltungen I und II des nicht gewählten Studienschwerpunktes (12 ECTS- Punkte),
- b* frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (15 ECTS- Punkte).

	<p>² Die Einführungslehrveranstaltungen sind vor den Lehrveranstaltungen, welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.</p> <p>³ Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) können aus dem Angebot eines anderen linguistischen oder philologischen Bachelor-Studienprogramms bezogen werden (z.B. Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik). Für den Besuch dieser Veranstaltungen muss Rücksprache mit der Studienleitung genommen werden.</p>
WAHLBEREICH (C)	<p>Art. 18 ¹ Für die 15 ECTS-Punkte im Wahlbereich können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).</p> <p>² Es wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung in Grundlagen der Statistik zu belegen.</p>
SEMINARARBEITEN	<p>Art. 19 Im Verlauf des Studiums müssen mindestens zwei schriftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Sprachwissenschaft verfasst werden.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 20 ¹ Für die Bachelorarbeit gilt Artikel 29 RSL 05.</p> <p>² Im letzten Semester des Studiums ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu verfassen. Sie dient der eigenständigen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden anhand einer konkreten, nach Absprache mit den Lehrenden gewählten Fragestellung.</p> <p>³ Die Bachelorarbeit soll ohne Materialanhänge max. 25 Seiten umfassen.</p> <p>⁴ Ist die Note der Bachelorarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer zur Bachelorarbeit statt.</p> <p>⁵ Die Fachprüfung wird von einer oder einem Dozierenden unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Beisitzende sind aus dem Kreis der Dozierenden und promovierten Assistierenden zu bestimmen (Art. 20 Abs. 3 RSL 05).</p> <p>⁶ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.</p> <p>⁷ Die Note für die Bachelorarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 22 Absatz 1 RSL 05.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 21 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 16 bis 18 bestanden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind,

- c mindestens zwei Seminararbeiten mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind und
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

NOTE

Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 32 Absatz 2 RSL 05. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

**2. Bachelor-Studienprogramm Linguistik
(Minor 60 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 23 Die Studierenden

- a sind fähig, Daten von verschiedenen Sprachen zu sammeln, zu organisieren und linguistisch zu analysieren, können Hypothesen über die Sprache und ihre Struktur auf dieser Basis formulieren und diese mit neuen Daten testen.
- b lernen das technische Vokabular und die wichtigsten theoretischen Werkzeuge der Linguistik, können diese korrekt anwenden und Publikationen des Fachs lesen und verstehen und Forschungsergebnisse akkurat zusammenfassen.
- c eignen sich die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens in der Linguistik an, d.h. ein fundiertes und gezieltes Vorgehen bezüglich Recherche, Fragestellung und Behandlung einer ausgewählten linguistischen Problematik.
- d lernen durch einen zweisemestrigen Kurs die Struktur einer ausgewählten, vom westeuropäischen Standard strukturell entfernten Sprache kennen und machen sich so mit der linguistischen Diversität vertraut.

STUDIENAUFBAU

Art. 24 ¹ Im Studienprogramm müssen 60 ECTS-Punkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Einführungslehrveranstaltungen I und II in die Allgemeine Linguistik (12 ECTS-Punkte),
- b Einführungslehrveranstaltungen I und II in die Historische Linguistik (12 ECTS-Punkte),
- c eine weitere Einführungslehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte),
- d Einführungslehrveranstaltungen in eine strukturell genügend weit vom westeuropäischen Standard entfernte (8 ECTS-Punkte),
- e frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (24 ECTS- Punkte).

² Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden, im Vollzeitstudium in den ersten beiden Jahren.

³ Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang dieses Studienplans dargestellt.

BESTEHENS NORM	<p>Art. 25 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 24 bestanden sind und b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 erfüllt sind.
NOTE	<p>Art. 26 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05. Die Notenrundung richtet sich nach Artikel 22 RSL 05.</p> <p style="text-align: center;">3. <i>Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 27 Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a sind fähig, Daten von verschiedenen Sprachen zu sammeln, zu organisieren und linguistisch zu analysieren, können Hypothesen über die Sprache und ihre Struktur auf dieser Basis formulieren und diese mit neuen Daten testen. b lernen das technische Vokabular und die wichtigsten theoretischen Werkzeuge der Linguistik, können diese korrekt anwenden und Publikationen des Fachs lesen und verstehen und Forschungsergebnisse akkurat zusammenfassen. c eignen sich die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens in der Linguistik an, d.h. ein fundiertes und gezieltes Vorgehen bezüglich Recherche, Fragestellung und Behandlung einer ausgewählten linguistischen Problematik.
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 28 ¹ Im Studienprogramm müssen 30 ECTS-Punkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Einführungslehrveranstaltungen I und II in die Allgemeine Linguistik (12 ECTS-Punkte), b Einführungslehrveranstaltungen I und II in die Historische Linguistik (12 ECTS-Punkte), c frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (6 ECTS- Punkte). <p>² Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden.</p> <p>³ Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang dieses Studienplans dargestellt.</p>
BESTEHENS NORM	<p>Art. 29 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 28 bestanden sind und b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 erfüllt sind.
NOTE	<p>Art. 30 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05. Die Notenrundung richtet sich nach Artikel 22 RSL 05.</p>

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Linguistik (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 31 ¹ Die Studierenden werden eigenständige Forschungsprojekte selbständig bearbeiten und durchführen, neue Impulse zu laufender Forschung geben und Destillieren von empirischen Arbeiten zu ausgewählten theoretischen Standpunkten.

² Studierende mit Studienschwerpunkt Allgemeine Linguistik

a vertiefen ihre im Bachelor erworbenen Kenntnisse in Typologie und Sprachbeschreibung.

b führen selbständige Forschung zu ihrem selbstgewählten Vertiefungsbereich durch.

³ Studierende mit Studienschwerpunkt Historische Linguistik

a setzen sich vertieft mit historisch-vergleichenden Fragestellungen einer bestimmten (selbstgewählten) Sprachgruppe oder Sprachfamilie auseinander und wenden die im Bachelorstudium erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch an.

b führen selbständige Forschung zu ihrem selbstgewählten Vertiefungsbereich durch, dies kann sowohl deskriptiv-dokumentierend als auch historisch-vergleichend sein.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 32 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studienprogramm Linguistik als Major sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss mit Major in der Studienrichtung Linguistik einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2, oder:

b Bachelorabschluss mit Minor mit mindestens 60 ECTS-Punkte in der Studienrichtung Linguistik einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2,

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

³ Wenn im Masterstudium keine Kenntnisse in einer zu wählenden Sprache nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden können, müssen diese Kenntnisse im Ergänzungsbereich B erworben werden.

AUFBAU: BEREICHE (A) UND (B)

Art. 33 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in einen Studienschwerpunkt (A) im Umfang von 66 ECTS-Punkten und in einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 24 ECTS-Punkten (total 90 ECTS- Punkte).

² Als Studienschwerpunkt kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historische Linguistik (HL) gewählt werden, im Ergänzungsbereich (B) werden frei wählbare Linguistik-Veranstaltungen aus dem Masterangebot besucht.

³ Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang dieses Studienplans dargestellt.

STUDIENSCHWERPUNKT (A)

Art. 34 ¹ Die 66 ECTS-Punkte im Studienschwerpunkt (A) sind wie folgt aufgliedert:

a Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot des Studienschwerpunkts (36 ECTS- Punkte),

b Masterarbeit (30 ECTS- Punkte).

² Die Masterarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

Art. 35 ¹ Im Ergänzungsbereich (B) werden 24 ECTS-Punkte erworben, welche aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot der Linguistik stammen.

² Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) können aus dem Angebot eines anderen linguistischen oder philologischen Master-Studienprogramms bezogen werden (z.B. Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik, Center for the Study of Language and Society (CSLS)). Für den Besuch dieser Veranstaltungen muss Rücksprache mit der Studienleitung genommen werden.

MASTERARBEIT

Art. 36 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 37 bis 43 RSL 05.

² Im letzten Semester des Studiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu verfassen. Mit der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie eine Fragestellung aus dem Forschungsfeld des Master-Studienprogramms selbständig und differenziert zu behandeln vermögen.

³ Die Masterarbeit soll ohne Materialanhänge max. 75 Seiten umfassen. Sie wird innerhalb von 6 Monaten verfasst.

⁴ Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist, dass alle übrigen Studienleistungen im Studienschwerpunkt (A) sowie im Ergänzungsbereich (B) absolviert sind.

⁵ Ist die Note des Gutachtens für die schriftliche Arbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer zur Masterarbeit statt.

⁶ Die Fachprüfung wird von einer oder einem Dozierenden unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Beisitzende sind aus dem Kreis der Dozierenden und promovierten Assistierenden zu bestimmen (Art. 20 Abs. 3 RSL 05).

⁷ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁸ Die Note für die Masterarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 22 Absatz 1 RSL 05.

BESTEHENSNORM

Art. 37 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 34 und 35 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 4 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 38 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Master-Studienprogramm Linguistik (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 39 Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium, indem eine empirische Vertiefung und Spezialisierung angewendet wird.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 40 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studienprogramm Linguistik als Minor sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss mit Minor (30 oder 60 ECTS- Punkte) in der Studienrichtung Linguistik einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENAUFBAU

Art. 41 ¹ Im Studienprogramm müssen 30 ECTS-Punkte erworben werden, welche aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot der Linguistik stammen.

² Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang dieses Studienplans dargestellt.

BESTEHENSNORM

Art. 42 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 41 bestanden sind,
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE **Art. 43** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05. Die Notenrundung richtet sich nach Artikel 22 RSL 05.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN **Art. 44** Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS **Art. 45** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN **Art. 46** ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 am Institut für Sprachwissenschaft zu studieren beginnen.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik vom 13. Dezember 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem genannten Studienplan bis Ende Frühjahrssemester 2023 oder können nach Rücksprache mit der Institutsleitung in den neuen Studienplan wechseln.

INKRAFTTRETEN **Art. 47** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik vom 13. Dezember 2010 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 26. März 2018

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Rebenich

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 24. April 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann